

(3) Erlaubnisse zur Ausfuhr von Schußwaffen und patronierter Munition im kommerziellen Verkehr sind durch den Herstellerbetrieb zu beantragen.

(4) Erlaubnisse zur Einfuhr von Schußwaffen und patronierter Munition sowie die Prüfung, Begutachtung und Zulassung eingeführter Schußwaffen und patronierter Munition sind durch die Institution bzw. die Person zu beantragen, die die Schußwaffen und die patronierte Munition verwenden will.

(5) Bei der Aus- und Einfuhr von Schußwaffen bzw. patronierter Munition im kommerziellen Verkehr ist dem zuständigen Außenhandelsbetrieb vor Vertragsabschluß die zur Aus- oder Einfuhr berechtigende Erlaubnis vorzulegen.

(6) Vor einer jeden Einfuhr von Schußwaffen bzw. patronierter Munition im kommerziellen Verkehr hat durch den zuständigen Außenhandelsbetrieb oder ein in seinem Auftrag handelndes Organ eine Meldung an das Ministerium des Innern zu erfolgen, die folgende Angaben enthalten muß:

- Anzahl und Art der Schußwaffen bzw. der patronierten Munition
- Absender und Empfänger
- Tag der beabsichtigten Einfuhr
- Grenzübergangsstelle.

## §2

Erlaubnisse zum Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition sind nach Ablauf ihrer Gültigkeit, bei Aufgabe der Herstellung oder Bearbeitung oder bei Vorliegen anderer Gründe, die dem weiteren Umgang mit Schußwaffen und patronierter Munition entgegenstehen, unverzüglich an die Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zurückzugeben, die die Erlaubnisse ausstellt hat.

## II.

### Herstellung und Bearbeitung

#### §3

(1) Die Bedingungen und das Verfahren der Prüfung und Begutachtung von Schußwaffen und patronierter Munition gemäß § 8 Abs. 1 der Schußwaffenverordnung werden durch den Präsidenten des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) festgelegt.

(2) Mit der Beantragung der Zulassung von Schußwaffen oder patronierter Munition gemäß § 8 Abs. 1 der Schußwaffenverordnung sind

- eine Aufrißzeichnung
- eine technische Dokumentation
- ein Muster (ausgenommen Einzelanfertigungen)

einzureichen. Die genannten Unterlagen verbleiben beim Ministerium des Innern.

#### §4

(1) Schußwaffen sind an sichtbarer Stelle (Lauf, Verschluß oder Hülse) deutlich und haltbar durch den Hersteller mit

- Namen oder Warenzeichen des Herstellers

— Kaliber und Hülsenlänge der Schußwaffe

— Herstellungsnummer der Schußwaffe

zu kennzeichnen und durch das DAMW mit Prüfzeichen zu versehen.

(2) Patronierte Munition ist durch den Hersteller mit seinem Namen oder Warenzeichen zu versehen. Darüber hinaus sind

— Büchspatronen mit Kaliber und Hülsenlänge

— Schrotpatronen mit Kaliber, Hülsenlänge und Schrottdurchmesser

zu kennzeichnen.

(3) Die Originalverpackung für Büchspatronen hat folgende Beschriftung zu tragen:

— Hersteller

— Herstellungsdatum

— Stückzahl

— Kaliber und Hülsenlänge

— Laborierungsmenge der Treibladung

— Art des Geschosses und der Geschoßmasse

— Gütezeichen des DAMW.

(4) Die Originalverpackung für andere patronierte Munitionsarten hat folgende Beschriftung zu tragen:

— Hersteller

— Herstellungsdatum

— Stückzahl

— Munitionsart

— Kaliber (Schrotpatronen auch Hülsenlänge und Schrottdurchmesser)

— Gütezeichen des DAMW.

(5) Die Originalverpackung für patronierte Munition muß allseitig geschlossen und so gesichert sein, daß ohne sichtbare Beschädigung der Verpackung Munition nicht entnommen werden kann.

(6) Von einer Kennzeichnung gemäß den Absätzen 1 bis 4 kann bei Schußwaffen und patronierter Munition, die ausschließlich zur Ausfuhr bestimmt sind, abgesehen werden.

#### §5

Bei der Bearbeitung darf die Art einer Schußwaffe nur verändert werden, wenn der Auftraggeber eine Erlaubnis zum Besitz dieser neuen Art vorlegt.

## III.

### Lagerung und Transport

#### §6

Die Lagerung von Schußwaffen und patronierter Munition gemäß § 9 der Schußwaffenverordnung ist nur gestattet in

- massiv umschlossenen Räumen, deren Fenster vergittert und deren Türen außen mit Stahlblech beschlagen und mit 2 Sicherheitsschlössern versehen sind